
SATZUNG

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER RHEINISCHEN MUSIKSCHULE DER STADT KÖLN e.V.

(in der von der Mitgliederversammlung am 28. Juni 1996 beschlossenen
und in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2009 geänderten Fassung)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der "Verein der Freunde und Förderer der Rheinischen Musikschule der Stadt Köln e.V." mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat ausschließlich die Aufgabe, die Rheinische Musikschule der Stadt Köln durch ideelle und materielle Hilfe zu fördern.

Die Festlegung der Förderungsmaßnahmen im einzelnen bleibt einer Geschäftsordnung vorbehalten.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, die Allgemeinheit in dem vorgenannten Umfange auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Kreis derjenigen Personen, denen eine Förderung zugute kommen soll, ist nicht fest abgeschlossen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§ 52 Abgabenordnung 1977). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Errichtung oder Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i.S. des § 14 Abgabenordnung 1977 ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Dauer des Vereins

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jede voll geschäftsfähige natürliche Person, Personengesellschaft und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
3. Der Sinn der Mitgliedschaft liegt nicht ausschließlich in einer materiellen, sondern ebenso sehr in einer geistigen und ideellen Unterstützung der Bestrebungen der Rheinischen Musikschule.
4. Die Mitglieder erhalten zu den Veranstaltungen der Rheinischen Musikschule regelmäßig Einladungen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Zuwendungen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dieses Mitgliedes an dem Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Der Verein finanziert seine materiellen Ziele aus Beiträgen und Spenden.
2. Der am 31. März eines Jahres fällige jährliche Mitgliedsbeitrag wird zurzeit mindestens auf 12 Euro für eine natürliche Person und auf 75 Euro für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft festgelegt. Der Mitgliederversammlung obliegt es, Änderungen der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Einzel-Persönlichkeiten, die sich um die Rheinische Musikschule der Stadt Köln verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Verein zum Ehrenmitglied ernennen. Ein solcher Beschluss bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Beirat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertr. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer sowie
 - e) bis zu 3 Beisitzern.
2. Diese bilden den Gesamtvorstand. Er wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
3. Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 1 Buchst. a) bis d) dürfen nicht bei der Rheinischen Musikschule beschäftigt sein.
4. Der Vorsitzende wird zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Die Vorstandsmitglieder sind an die Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Gäste haben kein Stimmrecht.
7. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni eines Jahres statt. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Ladefrist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
2. Der EntschlieÙung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Abberufung,
 - b) die Bestellung von 2 Kassenprüfern,
 - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Entlastung des Vorstandes für die abgeschlossenen Kalenderjahre,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Vorstand und Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäÙer Ladung immer beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung, sofern sie in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als 2 Kandidaten zur Wahl und kann keiner die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
4. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so findet auf Antrag eines Mitglieds geheime schriftliche Abstimmung statt; in anderen Fällen nur dann, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies wünscht.
5. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen, die betreffenden Mitglieder wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.

6. Über den Gang der Verhandlung und dabei gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Vorstand und Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Wege schriftlicher Abstimmung fassen.

§ 11 Beirat

1. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, für den Verein einen Beirat einzurichten. Der Vorstand erhält zu diesem Zweck die Befugnis, für den Beirat Mitglieder zu gewinnen. Zu Beiratsmitgliedern sollen nur Persönlichkeiten gewonnen werden, die nach ihren Funktionen in Kultur, Politik, Verwaltung oder Wirtschaft in der Lage sind, dem Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben im Interesse des Vereins beratend und helfend zur Seite zu stehen.
2. Dem Beirat gehört kraft Amtes der Direktor der Rheinischen Musikschule der Stadt Köln an.
3. Der Beirat hat die Funktion, den Vorstand in seiner Arbeit für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln zu unterstützen und zu beraten.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Besteht der Beirat aus mehr als 6 Mitgliedern, so kann er aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
6. Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist soll tunlichst zwei Wochen betragen.
7. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und auf den Mitgliederversammlungen über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung sowie der Wegfall des Vereinszweckes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt dessen Vermögen an die Rheinische Musikschule der Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden hat.